

§ 2189 BGB

Der Erblasser kann für den Fall, dass die dem [Erben](#) oder einem Vermächtnisnehmer auferlegten Vermächtnisse und [Auflagen](#) auf Grund der Beschränkung der Haftung des [Erben](#), wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit der §§ [2187 BGB](#), [2188 BGB](#) gekürzt werden, durch [Verfügung](#) von Todes wegen anordnen, dass ein [Vermächtnis](#) oder eine [Auflage](#) den Vorrang vor den übrigen Beschwerden haben soll.